

Satzung des Kissingensportvereins KSV 90 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 28.05.1990 gegründete Verein führt den Namen „Kissingensportverein KSV 90 e.V.“ und hat seinen Sitz in BerlinPankow. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des LSB Berlin e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie der BGPR und erkennt deren Satzungen an. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Leichtathletik, Gymnastik, Volleyball. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten- /Wettkampf-/Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins (§5) können ihre Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

(5) Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen Angelegenheiten regelt sie selbst, sofern die Gesamtinteressen des Vereins nicht betroffen sind. Die sportlichen Angelegenheiten regelt sie selbst, sofern die

Gesamtinteressen des Vereins nicht betroffen sind. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus: a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres b) jugendlichen Mitgliedern bis Vollendung des 18. Lebensjahres c) Ehrenmitgliedern Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt b) Ausschluss c) Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen b) wegen erheblicher Zahlungsrückstände c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhafter Handlungen In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es sind halbjährliche oder jährliche Mitgliedsbeitragszahlungen zulässig. Bei Jahreszahlungen, die bis um 31. Januar des laufenden Kalenderjahres eingehen, werden nur 11 Monate erhoben. Halbjährliche Zahlungen sind bis Ende Januar bzw. Ende Juni des laufenden Jahres zu leisten. Monatliche Zahlungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

(2) Eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € wird erhoben. Ehrenmitglieder sind Beitragspflicht und Aufnahmegebühr befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Beitragszahlungen werden auf das Vereinskonto geleistet.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine pauschalisierte Mahngebühr erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten und den Verein und seinen Zweck zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlungen wird bei der Vorstandssitzung beschlossen.

(4) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen eine ruhende Mitgliedschaft, jedoch nicht rückwirkend, gewährt werden. Der Antrag muss schriftlich dem Vorstand vorliegen und kann kurzfristig zugestimmt werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Mitglieder haben das Recht, an Wettkämpfen teilzunehmen. Vom Verein getragene Startgebühren werden bei Nichtteilnahme in voller Höhe zurückgefordert.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung). Sie hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: a) Bericht des Vorstandes b) Bericht des Kassenwarts/ der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstands d) Wahl des neuen Vorstands/der Kassenprüfer e) Beschlussfassung vorliegender Anträge f) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet am Ende der Wahlperiode statt, sie wird bei notwendigen Satzungsänderungen/Änderungen des Vereinszweckes durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird mit einer Frist von 3 Wochen vor Termin, auch elektronisch versandt. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Jährliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf sowie auf Antrag 1/3 Vereinsmitglieder

durch den Vorstand einberufen. Für die Einladung ist die zuletzt bekannte Anschrift wirksam.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus Vorsitzenden/er, stellvertretenden Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Sportwart/in. Weitere Mitglieder können gewählt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Durch den Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Vorstandsamt wahrnimmt.

(4) Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Anregungen und Beschlüsse enthalten.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich gefasst werden.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal in der Wahlperiode sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kissingsportverein KSV 90 Pankow“ beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Richtigkeit und Vollständigkeit versichern gem. §71 Abs. 1 BGB

Ivo Schutte 2.11.2022

Philipp Quiel 2.11.2022

Jürgen Sattari 2.11.2022

Carola Lausch 2.11.2022

Anlage

Der Vorstand gem. Wahl vom 2.11.2022

1. Vorsitzender, § 26 BGB

Ivo Schutte

2. Vorsitzender, § 26 BGB

Philipp Quiel

Kassenwart, § 26 BGB

Jürgen Sattari

Sportwartin, § 26 BGB

Carola Lausch

Jugendwartin

Ute Novakovic

